

Die letzten Dinge regeln

Eine Ausschlagung mit fatalen Folgen

Wie die BGH-Entscheidung vom 22. März 2023 IV ZB 12,22 zeigt, kann eine Erbausschlagung bitter enden

Erbt man, kann man das Erbe entweder annehmen oder ausschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls zu erfolgen. Befindet man sich im Ausland, so verlängert sich die Ausschlagungsfrist auf sechs Monate. Die Ausschlagung hat dabei entweder in notarieller Form oder durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zu erfolgen. Dies ist eine zwingende Formvorschrift, damit eine Ausschlagung wirksam erklärt werden kann.

Möchte man tatsächlich ausschlagen, sollte man sich über die Folgen der Ausschlagung genau informieren, um nicht durch eine unbedachte, schnelle Erklärung erheblichen Schaden zu erleiden. Dies wird durch einen kürzlich vom BGH entschiedenen Fall deutlich. Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 2018 wollte ein Sohn seiner Mutter „etwas Gutes tun“ und schlug das Erbe aus. Der Vater hatte kein Testament gefertigt, so dass die Mutter mit den Kindern in einer Erbengemeinschaft gewesen wäre. Um dies zu vermeiden,



Im kürzlich vom BGH verhandelten Fall wurde kein Testament gefertigt – so trat eine ungewollte Erbengemeinschaft ein. Rechtsstreitigkeiten sind dann oft vorprogrammiert. Foto: Marion Bremm

wollten er und seine Geschwister, dass die Mutter die Eigentumswohnung, in der sie wohnte, alleine erben sollte.

So schlugen er und seine Geschwister das Erbe form- und fristgerecht aus. Die Mutter sollte frei sein in den Entscheidungen und die Wohnung ohne Einschränkungen gegebenenfalls auch verkaufen können.

Die Folgen einer Ausschlagung wurden dabei nicht berücksichtigt. Es erfolgte zwar eine notarielle Beurkundung der Ausschlagungserklärung, eine anwaltliche Beratung wurde nicht in Anspruch genommen.

Schlägt man nämlich ein Erbe aus, so die Erbrechtsexpertin Renate Maltry, gilt gemäß §1953 BGB der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Dies bedeutet, dass die Mutter jetzt zwar gemäß §1931

wesen, dass sein Vater neben Halbgeschwistern auch eine Vollschwester hatte. Der BGH wies die Anfechtung zurück, weil es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum handele.

Es sei die Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich. Um eine erfolgte Ausschlagung anfechten zu können, gelten strenge Maßstäbe.

Fatal ist in diesem Fall, dass nicht nur eine ungewollte Erbengemeinschaft eingetreten ist, die durch die Familienkonstellation im Voraus zum Scheitern verurteilt ist und Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind. Vielmehr können die Kinder nicht einmal zur Verringerung des Erbspruches der Halbgeschwister Pflichtteilsansprüche geltend machen. Dies wäre nur bei testamentarischer Beschränkung und Beschwerde wie Vor- und Nacherbschaft, Einsetzung von Testamentvollstrecker oder Vermächtnis möglich. Auch wenn die Zeit nach Kenntnis eines Todesfalles kurz ist, sollte man vor der Erklärung einer Ausschlagung immer kompetenten Rechtsrat suchen, damit die Folgen klar sind.

Weitere Informationen:

Renate Maltry Rechtsanwältin, Fachanwältin Erbrecht, Zertifizierte Testamentvollstreckerin AGT, Zertifizierte Unternehmensnachfolgerin ZentUma

Unwürdigkeit

Wann der Anspruch aufs Erbe verwirkt ist

aber – bei einer sogenannten Erbunwürdigkeit.

Damit ein potenzieller Erbe erbunwürdig wird und dadurch gar nichts, also auch keinen Pflichtteil, bekommt, muss er sich eine schwere Verfehlung geleistet haben, erklärt die Westfälische Notarkammer. Eine solche liegt etwa dann vor, wenn der Erbe den Erblasser tötet oder es versucht. Auch wer verhindert hat, dass der Erblasser ein Testament schreibt oder aufhebt, verliert sein Erbrecht.

Gleiches gilt für jenen, der einen Erblasser mittels Täuschung oder Drohung so weit gebracht hat, ein Testament zu schreiben oder ein bestehendes Testament zu widerrufen. Zuletzt kann auch die Fälschung eines Testaments vom Erbe ausschließen.

Die Erbunwürdigkeit tritt allerdings nicht automatisch ein. Sie muss durch Anfechtung bei Gericht geltend gemacht werden – durch Miterben oder Personen, die durch die Erbunwürdigkeit eines anderen selbst zu Erben würden. Erst durch ein rechtskräftiges Urteil verliert der Erbunwürdige sein Erbrecht.



Um erbunwürdig zu werden, muss sich der potenzielle Erbe eine schwere Verfehlung geleistet haben. Foto: ccvision



Trauert ein Kollege, sind vor allem auch Führungskräfte gefragt – sie sollten sich nicht aus Unsicherheit heraus zurücknehmen. Foto: Zacharie Scheurer/dpa-tmn

Gesten helfen

Wenn Teammitglieder den Tod eines lieben Menschen verkraften müssen, sind auch Kollegen gefragt

Eine allgemeingültige Antwort auf die Frage „Wie verhalte ich mich, wenn ein Kollege einen nahestehenden Menschen verloren hat?“ gibt es nicht. Wichtig ist, sich an den Wünschen der Betroffenen zu orientieren. Und das Teammitglied zu fragen, ob es über den Verlust sprechen möchte. Dazu rät die Trauerberaterin Tanja Brinkmann im Online-Magazin „BAM“ der Arbeitskammer Bremen. „Bestenfalls klärt das die Führungskraft vorher.“

Schließlich trauert nicht jeder Mensch gleich oder hat die gleichen Bedürfnisse nach einem schweren Verlust, schon gar nicht am Arbeitsplatz. „Manche möchten über ihren Verlust reden, andere wollen einfach nur Arbeit und Normalität“, so Brink-

mann. Unterstützen können je nachdem dann auch kleine Gesten, etwa ein Blumenstrauß vor dem Spind des Betroffenen.

Besonders hilfreich sei für Trauernde zudem die Rücksichtnahme im Team, so Brinkmann: „Zu sehen, dass da jemand gerade einen wichtigen Menschen in seinem Leben verloren hat und deswegen nicht hundertprozentig leistungsfähig ist.“

Eines sollten besonders Vorgesetzte vermeiden: sich aus reiner Unsicherheit zurücknehmen. Besser ist es, die eigene Unsicherheit mit der Situation transparent zu machen. Sagen könne man laut Brinkmann etwa: „Ich weiß leider überhaupt nicht, was ich gerade sagen soll. Aber wenn du irgendetwas brauchst, sprich mich an.“

KARL ALBERT DENK BESTATTUNGEN



Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

Lernen Sie uns besser kennen:

www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an: 089 – 64 24 86 80

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst, Ihr Karl Albert Denk



St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G • (U2 Hohenzollernplatz) • 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 • Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com • www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984



Trauerdienste Schmid

BESTATTUNG • VORSORGE • TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT • INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT • KOMPETENZ • VERTRAUEN



Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!

Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst



089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

Bitte beachten Sie unser nächstes Leserthema

„Die letzten Dinge regeln“ erscheint am 18. Oktober 2023

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Melanie Blüml
Tel. 089/23 77-33 26
E-Mail: melanie.blueml@abendzeitung.de

Abendzeitung

Tag und Nacht erreichbar



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Trauerfall – was nun?

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.städtische-bestattung.de

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER

Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38

Mobiltelefon 01 71/7 77 43 80

